



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2005

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes
Drucksache 16/4393**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 5 Abs. 3 und 4) des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"b) Als Abs. 3 wird angefügt:

(3) Gehören einer politischen Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v.H. der Anteile an dem Unternehmen oder stehen ihr unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v.H. der Stimmrechte zu, so hat sie dies dem Unternehmen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Beteiligung mitzuteilen. Als Anteile, die der politischen Partei gehören, gelten auch Anteile, die einem Unternehmen, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v.H. beteiligt ist oder einem anderen für Rechnung der politischen Partei oder einem anderen für Rechnung eines Unternehmens, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v.H. beteiligt ist, gehören. Als Stimmrechte, die der politischen Partei zustehen, gelten auch Stimmrechte aus Anteilen nach Satz 2 sowie solche Stimmrechte Dritter, auf deren Ausübung die politische Partei kraft einer Vereinbarung oder aufgrund einer sonstigen Abstimmung Einfluss nehmen kann. Der Verleger des periodischen Druckwerks hat zu den in Abs. 2 genannten Erscheinungszeitpunkten die Angaben nach Satz 1 im Impressum des Druckwerks offen zu legen."

Begründung:

Durch § 5 Abs. 3 Satz 1 wird eine Mitteilungspflicht der politischen Partei gegenüber dem Presseunternehmen begründet, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v.H. der Anteile an dem Presseunternehmen gehören oder ihr unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 v.H. der Stimmrechte an diesem Unternehmen zustehen. Damit wird sichergestellt, dass der Verleger stets über die Kenntnis der Beteiligungsverhältnisse verfügt, die er zur Erfüllung seiner Offenlegungspflicht nach Satz 3 benötigt.

Mit der Beteiligungsquote von mindestens 5 v.H. wird berücksichtigt, dass politische Parteien auch mit einer geringen Beteiligung an einem Presseunternehmen in der Lage sind, einen publizistischen Einfluss auf das Presseunternehmen auszuüben. Hiervon ist der Leser in Kenntnis zu setzen, damit er die Möglichkeit erhält, den Inhalt des Presseerzeugnisses im Lichte der Parteienbeteiligung zu bewerten.

Mit dem Begriff der mittelbaren Beteiligung werden mehrstufige Unternehmensverbindungen in dem Sinne erfasst, dass die Anteile eines am Presseunternehmen beteiligten Unternehmens oder Treuhänders auch über mehrere Beteiligungsstufen der politischen Partei zugerechnet werden. Anders als

§ 16 Abs. 4 AktG, der für die Zurechnung die Abhängigkeit des zwischen- geschalteten Unternehmens, regelmäßig also eine Mehrheitsbeteiligung voraussetzt, wird in Satz 2 auf eine Beteiligung von mindestens 15 v.H. abgestellt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein maßgeblicher Einfluss einer politischen Partei auch mit Beteiligungen unterhalb eines Mehrheitsbesitzes möglich ist und sich dieser Einfluss über mehrere Beteiligungsstufen bis zu demjenigen Unternehmen fortpflanzen kann, das unmittelbar an dem Presseunternehmen beteiligt ist. Die Zurechnung nach Satz 2 in mittelbaren Beteiligungsverhältnissen setzt dabei voraus, dass auf jeder Stufe eine Beteiligungsquote von mindestens 15 v.H. besteht. Dies bedeutet, dass der Anteilsbesitz der zwischen politischer Partei und Presseunternehmen stehenden Unternehmen oder Treuhänder der politischen Partei in vollem Umfang zugerechnet, also wie eigener Anteilsbesitz der politischen Partei behandelt wird, sofern die Beteiligungsquote auf jeder Stufe mindestens 15 v.H. beträgt. Hält eine politische Partei beispielsweise 40 v.H. der Aktien einer Aktiengesellschaft und ist diese Aktiengesellschaft wiederum mit 15 v.H. oder mehr an einer GmbH beteiligt, der ihrerseits 10 v.H. oder mehr der Anteile an einem Presseunternehmen gehören, werden der politischen Partei diese Anteile nach Satz 2, 1. Alt. in vollem Umfang zugerechnet, denn sie gehören einem Unternehmen, an dem die politische Partei mittelbar zu mindestens 15 v.H. beteiligt ist. Ein Anteilsbesitz der politischen Partei an einem Presseunternehmen von knapp 50 v.H. würde beispielsweise bestehen, wenn eine politische Partei fünf Holdinggesellschaften hat, an denen sie jeweils zu 100 v.H. (bzw. mindestens 15 v.H.) beteiligt ist und die ihrerseits jeweils zu 9,9 v.H. an dem Presseunternehmen beteiligt sind. Deren Anteile werden der politischen Partei in vollem Umfang zugerechnet.

Die gleiche Zurechnung erfolgt nach Satz 3 für Stimmrechte aus Anteilen nach Satz 2 sowie für solche Stimmrechte Dritter, auf deren Ausübung die politische Partei kraft einer Vereinbarung oder aufgrund einer sonstigen Abstimmung Einfluss nehmen kann.

Durch die Formulierung in Satz 2, 2. Alt., "einem anderen für Rechnung der politischen Partei gehören", und in Satz 2, 3. Alt., "einem anderen für Rechnung eines Unternehmens, an dem die politische Partei unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 15 v.H. beteiligt ist, gehören", werden vor allem Treuhandverhältnisse erfasst.

Wiesbaden, 5. Dezember 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)